



Sächsisches Landesarbeitsgericht

Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Az.: **7 TaBV 22/11**
3 BV 7/11 ArbG Leipzig

Chemnitz, 15.05.2012

Im Namen des Volkes

B E S C H L U S S

In dem Beschlussverfahren

unter Beteiligung von:

...

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht - Kammer 7 - durch den Richter am Sozialgericht ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter Frau ... und Herrn ... auf die mündliche Anhörung der Beteiligten am 15. Mai 2012

für R e c h t erkannt:

- I. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Leipzig vom 9. September 2011 - 3 BV 7/11 - wird

z u r ü c k g e w i e s e n .

- II. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die zu 2. beteiligte Arbeitgeberin verpflichtet ist, dem Antragsteller als teilfreigestelltem Betriebsratsmitglied Fahrtkosten zu erstatten.

Der Antragsteller ist der Vorsitzende des bei der Beteiligten zu 2. bestehenden Betriebsrats (Beteiligter zu 3.). Er ist von seiner beruflichen Tätigkeit als Gewerkschaftssekretär zu 50 % freigestellt. Sein bisheriger Arbeitsort befand sich allein in ... Der Sitz des Betriebsrats befindet sich in ... Nichtbetriebsratsmitglieder der Beteiligten zu 2., die vertraglich zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung an mehreren Leistungsorten verpflichtet sind, erhalten für die Fahrten von ihrem Wohnort zu der jeweiligen Betriebsstätte keine Fahrtkostenerstattung. Diese gewährt die Beteiligte zu 2. lediglich Altarbeitnehmern, bei denen im Arbeitsvertrag ein Hauptarbeitsort vereinbart wurde. Dem Antragsteller entstanden für Fahrten von ... zum Betriebsratsbüro nach ... im Rahmen seiner Freistellung im Zeitraum vom 2. September bis zum 20. Dezember 2010 Kosten in Höhe von 256,50 €. Zur Höhe der Kosten wird auf die Aufstellung des Antragstellers vom 7. Februar 2011 (Bl. 8 d. A.) verwiesen. Mit Schreiben vom 7. Februar 2011 forderte er von der Beteiligten zu 2. die Zahlung der Fahrtkosten und wies darauf hin, dass er auch für alle zukünftigen Fahrten zur Ausübung seiner Betriebsratstätigkeit nach ... Anspruch auf die Zahlung der entsprechenden Kosten erhebe. Die Beteiligte zu 2. lehnte die Kostenübernahme ab.

Mit seiner am 28. Februar 2011 beim Arbeitsgericht Leipzig eingegangenen Antragschrift hat der Antragsteller sein Begehren weiter verfolgt. Er hat die Auffassung vertreten, er habe trotz der Teilfreistellung einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Dem stehe die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinsichtlich vollumfänglich freigestellter Betriebsratsmitglieder nicht entgegen. Ansonsten würde eine der gesetzlichen Wertung widersprechende Aufspaltung des Leistungsorts eintreten. Anders als vollumfänglich freigestellte Betriebsratsmitglieder könne er zur Vermeidung der Reisekosten nicht umziehen.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 256,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet ist, die Fahrtkosten des teilfreigestellten Antragstellers von seiner Arbeitsstätte in ... zu dem Betriebsratsbüro in ..., die dem Antragsteller in Ausübung seiner Betriebsratstätigkeit entstehen, zu erstatten.

Die Beteiligte zu 2. hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, auch bei einer Teilfreistellung ändere sich wie bei einem vollumfänglich freigestellten Betriebsratsmitglied der Leistungsort. Dieser befinde sich für die im Rahmen der Teilfreistellung zu erbringenden Betriebsratstätigkeiten im Betriebsratsbüro in ... Zudem stelle der unter Ziffer 2. gestellte Antrag einen unbegründeten Globalantrag dar.

Der Beteiligte zu 3. hat sich nicht geäußert.

Mit Beschluss vom 9. September 2011 hat das Arbeitsgericht die Anträge abgewiesen. Fahrtkosten, die das teilfreigestellte Betriebsratsmitglied ohne Rücksicht auf die Erledigung konkreter Betriebsratstätigkeiten hätte aufwenden müssen, um sich am Betriebsratssitz bereitzuhalten, seien nicht vom Arbeitgeber zu erstatten. Auch bei der Teilfreistellung bestehe im Umfang der Freistellung keine Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und deshalb kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnort des Betriebsratsmitglieds und dem Sitz des Betriebsrats. Das teilweise freigestellte Betriebsratsmitglied müsse während seiner Freistellung am Sitz des Betriebsrats anwesend sein und sich für die dort anfallende Betriebsratstätigkeit bereitzuhalten, weil sonst ggf. weitere nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder zur Erledigung notwendiger Betriebsratsaufgaben für den konkreten Einzelfall von der Arbeitspflicht befreit werden müssten. Durch die Freistellung ändere sich der Ort der Leistungserbringung. Teilfreigestellte Betriebsratsmitglieder würden nicht nach § 78 Satz 2 BetrVG benachteiligt. Es sei nicht außergewöhnlich und stelle keinen Rechtsverstoß dar, wenn ein Arbeitnehmer verpflichtet

sei, seine Arbeitsleistung an verschiedenen oder wechselnden Arbeitsorten zu erbringen. Auch dann bestehe für Fahrten vom Wohnort zur jeweiligen Arbeitsstätte regelmäßig kein Anspruch auf Kostenerstattung. Soweit sich der Antragsteller auf die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung berufe, mag dies für den im Personalvertretungsrecht maßgebenden Begriff des Dienstortes zutreffend sein. Vorliegend sei jedoch nicht der Begriff des Dienstortes, sondern der Ort der Leistungserbringung ausschlaggebend.

Gegen den ihm am 19. September 2011 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 18. Oktober 2011 beim Sächsischen Landesarbeitsgericht eingelegten und am 21. November 2011 begründeten Beschwerde. Er vertritt die Auffassung, dass Bundesarbeitsgericht habe in der Entscheidung vom 13. Juni 2007 (- 7 ABR 62/06 - NZA 2007, 1301) verkannt, dass eine Freistellung nach dem BetrVG ausschließlich Auswirkungen auf kollektivrechtlicher Ebene habe und das arbeitsvertragliche Rechtsverhältnis unberührt lasse. Eine Freistellung nach § 38 BetrVG führe deshalb nicht zu einem Wechsel des Leistungsorts nach § 269 BGB. Darüber hinaus lasse sich die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht auf den vorliegenden Fall der teilweisen Freistellung des Betriebsratsmitglieds übertragen. Die vom Arbeitsgericht angenommene teilweise Änderung des Leistungsorts führe zu einer Aufspaltung des Leistungsorts und widerspreche der gesetzlichen Wertung. Bei Arbeitsverhältnissen sei aufgrund der Natur des Schuldverhältnisses von einem einheitlichen Leistungsort auszugehen, der sich im Einzelfall nach dem Schwerpunkt der Arbeitsleistung bestimme. In der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung sei die Existenz nur einer Arbeitsstätte anerkannt. Zudem habe das Arbeitsgericht die fehlende Vergleichbarkeit von vollumfänglich- und teilfreigestellten Betriebsratsmitgliedern nicht berücksichtigt. Anders als ein vollständig freigestelltes Betriebsratsmitglied könne der Antragsteller die Reisekosten nicht durch einen Umzug nach ... vermeiden. Er bleibe arbeitsvertraglich verpflichtet, seine Arbeitsleistung an der bisherigen Betriebsstätte zu erbringen. Darüber hinaus werde er gegenüber nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern benachteiligt. Er habe keine festen Arbeitstage in ..., die Betriebsratsstätigkeit werde oftmals von Terminen bestimmt, die er in seinem Arbeitsverhältnis als Gewerkschaftssekretär wahrzuneh-

men habe. Soweit das Arbeitsgericht die Übertragung der Grundsätze aus dem Personalvertretungsrecht ablehne, sei nicht ersichtlich, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte das Gericht seine Auffassung stütze.

Der Antragsteller beantragt:

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Leipzig vom 09.09.2011, Az. 3 BV 7/11, wird abgeändert und

1. die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Antragsteller 256,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet ist, die Fahrtkosten des Antragstellers von seiner Arbeitsstätte in ... zu dem Betriebsratsbüro in ..., die dem Antragsteller in Ausübung seiner Betriebsratstätigkeit im Rahmen seiner Teilfreistellung entstehen, zu erstatten.

Die Beteiligte zu 2. beantragt,

die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Sie verteidigt den erstinstanzlichen Beschluss und vertritt die Auffassung, auch bei einer Teilfreistellung bestehe im Umfang der Freistellung keine Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung und deshalb kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen dem Wohnort des Betriebsratsmitglieds und dem Sitz des Betriebsrats. Zwar sei einzuräumen, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu freigestellten Betriebsratsmitgliedern im Gegensatz zu nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern im Einzelfall zu fragwürdigen Ergebnissen führen könne. Wolle man die Rechtsprechung aber nicht gänzlich negieren, lasse die dogmatische Begründung eine Unterscheidung zwischen einer vollumfänglichen und einer teilweisen Freistellung nicht zu. Auch bei einer Teilfreistellung ändere sich für den freigestellten Teil der Arbeitszeit kraft Gesetzes der Ort der zu erfüllenden Leistung.

Das Bundesarbeitsgericht gehe nicht davon aus, dass bei Arbeitsverhältnissen aufgrund der Natur des Schuldverhältnisses nur ein einheitlicher Leistungsort bestehen könne. Zwar führe die Versagung des Kostenerstattungsanspruchs für teilfreigestellte Betriebsratsmitglieder zu einer Ungleichbehandlung gegenüber nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern. Wollte man ihnen jedoch einen Kostenerstattungsanspruch zugestehen, würde dies in gleicher Weise zu einer Ungleichbehandlung gegenüber vollständig freigestellten Betriebsratsmitgliedern führen. Die personalvertretungsrechtliche Rechtsprechung lasse sich nicht auf das BetrVG übertragen. Während es hier um einen Aufwendungsersatzanspruch gehe, basierten die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Anwendung des jeweiligen Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten im zweiten Rechtszug wird auf den Inhalt der dort gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den Inhalt des Protokolls der Anhörung vom 15. Mai 2012 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die Beschwerde ist statthaft (§ 87 Abs. 1 ArbGG) und zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 87 Abs. 2 Satz 1, 66 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 und 2 ArbGG).
2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Anträge auf Fahrtkostenerstattung zu Recht abgewiesen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Erstattung der begehrten Kosten.
 - a) Nach der Klarstellung im Anhörungstermin vom 15. Mai 2012 bezieht sich der Antrag zu Ziffer 2. auf Fahrtkosten, die im Rahmen der Freistellung des Antragstellers entstehen. Ein Globalantrag, der auch Kosten erfasst, die dem Antragsteller

darüber hinaus entstehen könnten und deren Erforderlichkeit im Einzelfall zu prüfen wäre, ist nicht Streitgegenstand.

b) Gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten. Er hat die erforderlichen Aufwendungen der Betriebsratsmitglieder zu erstatten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben entstehen (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - NZA 2007, 1301; 28. August 1991 - 7 ABR 46/90 - BAGE 68, 224 m. w. N.). Dazu gehören auch Fahrtkosten, die das Betriebsratsmitglied zur Durchführung konkreter Betriebsratsarbeiten aufwendet. Fahrtkosten, die das Betriebsratsmitglied auch ohne Rücksicht auf die Erledigung konkreter Betriebsratsarbeiten hätte aufwenden müssen, um seiner Pflicht zu genügen, sich im Betrieb zur Arbeit bereitzustellen, sind keine Kosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - a. a. O.).

Das Betriebsratsamt ist ein gemäß § 37 Abs. 1 BetrVG unentgeltlich zu führendes Ehrenamt. Betriebsratsmitglieder dürfen nach § 78 Satz 2 BetrVG wegen ihrer Amtsausübung weder begünstigt noch benachteiligt werden. Gegen diese Grundsätze würde es verstoßen, Kosten für Fahrten des Betriebsratsmitglieds zwischen seiner Wohnung und der Arbeitsstätte als Kosten i. S. d. § 40 Abs. 1 BetrVG anzusehen, die für das Betriebsratsmitglied auch dann entstanden wären, wenn keine konkrete Betriebsratsarbeit zu leisten gewesen wäre. Grundsätzlich ist es Sache des Arbeitnehmers, sich auf seine Kosten zur Arbeitsleistung in den Betrieb zu begeben (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - a. a. O.). Dabei geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, dass im Arbeitsverhältnis in der Regel ein einheitlicher Erfüllungsort besteht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Arbeitnehmer nicht auch verpflichtet sein können, an verschiedenen Orten ihre Arbeitsleistung zu erbringen, ohne dass ein Leistungsort den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet (vgl. BAG 20. April 2004 - 3 AZR 301/03 - BAGE 110, 182). Dem steht die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein Arbeitnehmer nicht mehr mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben kann (vgl. BFH 9. Juni 2011 - VI R 55/10 - Juris) nicht entgegen, weil diese Rechtsprechung den für Werbungskosten

steuerrechtlich maßgeblichen Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, nicht aber den geschuldeten Leistungsort nach § 269 BGB betrifft.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen dem Wohnort des Betriebsratsmitglieds und dem Sitz des Betriebsrats, wenn das Betriebsratsmitglied nach § 38 BetrVG freigestellt ist. Dies gilt bei einem aus mehreren räumlich voneinander getrennt liegenden Betriebsstätten bestehenden Betrieb auch dann, wenn das Betriebsratsmitglied ohne die Freistellung nicht in der Betriebsstätte gearbeitet hätte, in der sich der Sitz des Betriebsrats befindet. Denn durch die Freistellung ändert sich der Ort der Leistungserbringung gemäß § 269 BGB, zu dem sich der Arbeitnehmer grundsätzlich auf eigene Kosten zu begeben hat (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - a. a. O.; 28. August 1991 - 7 ABR 46/90 - a. a. O.). Die Freistellung wirkt sich auf kollektivrechtlicher und individualvertraglicher Ebene aus. Das freigestellte Betriebsratsmitglied ist von seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Arbeitsleistung entbunden; im Falle der Teilfreistellung anteilmäßig. Es unterliegt insoweit nicht mehr dem Direktionsrecht des Arbeitgebers (Fitting § 38 Rn. 77). Für die Dauer der Freistellung tritt an die Stelle der Arbeitspflicht die Verpflichtung des Betriebsratsmitglieds, während seiner Arbeitszeit im Betrieb am Sitz des Betriebsrats, dem er angehört, anwesend zu sein und sich dort für anfallende Betriebsratsarbeit bereitzuhalten. Diese Pflicht tritt als gesetzliche Folge der Freistellung des Betriebsratsmitglieds von seiner beruflichen Tätigkeit nach § 38 BetrVG ein. Der Ort der Leistungserbringung ändert sich für Betriebsratsmitglieder ganz oder teilweise, die ohne ihre Freistellung ihre Arbeitsleistung nicht oder nicht nur in dem Betrieb oder Betriebsstätte zu erbringen hätten, in der der Betriebsrat seinen Sitz hat, wobei das Bundesarbeitsgericht - wie die Begründung der Entscheidung vom 28. August 1991 (- 7 ABR 46/90 - a. a. O.) zeigt -, nicht zwischen vollständig- und teilweise freigestellten Betriebsratsmitgliedern unterschieden hat.

Zutreffend weisen die Beteiligten darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht zu einer Ungleichbehandlung zwischen freigestellten und nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern führen kann (vgl. Wolmerath jurisPR-ArbR

50/2007 Anm. 2; Schneider AiB 2008, 53). Gemäß § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Betriebsratsmitglieder wegen ihrer Amtsausübung weder begünstigt noch benachteiligt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Betriebsratsmitglieder nicht anders behandelt werden, als die anderen Arbeitnehmer des Betriebs. § 78 Satz 2 BetrVG setzt einen Vergleich der Betriebsratsstätigkeit mit der Nichtbetriebsratsstätigkeit voraus. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn das Betriebsratsmitglied objektiv schlechter gestellt ist als das Nichtmitglied (BAG 23. Juni 1975 - 1 ABR 104/73 - AP Nr. 10 zu § 40 BetrVG 1972; Fitting § 78 Rn. 14 ff.). Eine Ungleichbehandlung freigestellter Betriebsratsmitglieder gegenüber Nichtbetriebsratsmitgliedern scheidet aber aus, wenn auch ein Arbeitnehmer, der nach dem Arbeitsvertrag Tätigkeiten an verschiedenen Betriebsstätten desselben Betriebs zu verrichten hat, verpflichtet ist, sich auf eigene Kosten zu den verschiedenen Leistungsorten zu begeben. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Änderung des Leistungsorts nach § 269 BGB auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht oder als gesetzliche Folge der Freistellung nach § 38 BetrVG eintritt (vgl. BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - NZA 2007, 1301).

c) Nach diesen Grundsätzen ist die Beteiligte zu 2. dem Antragsteller nicht zur Erstattung der begehrten Fahrtkosten verpflichtet.

aa) Der Antragsteller ist als teilweise freigestelltes Betriebsratsmitglied verpflichtet, sich während seiner Freistellung im Betriebsratsbüro in ... zur Leistung von Betriebsratsstätigkeiten bereitzuhalten. Die Teilfreistellung nach § 38 BetrVG hat zu einer teilweisen Änderung seines Leistungsorts geführt, ohne das nunmehr an einem Leistungsort ein Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung feststellbar ist. Die Hälfte seiner Arbeitszeit hat der Antragsteller am Sitz des Betriebsrats in ... zu erbringen. Die Kosten, die dadurch entstehen, dass er sich zu dem Betriebsratsbüro begibt, sind - unabhängig davon, ob er sich vor Fahrtantritt zunächst an seinen bisherigen Arbeitsort in ... begibt - keine Kosten der Betriebsratsstätigkeit i. S. d. § 40 Abs. 1 BetrVG und von ihm zu tragen.

bb) Der Antragsteller wird nicht gemäß § 78 Satz 2 BetrVG gegenüber den Nichtbetriebsratsmitgliedern benachteiligt. Arbeitnehmer, die bei der Beteiligten zu 2. vertraglich verpflichtet sind, ihre Arbeitsleistung in verschiedenen Betriebsstätten desselben Betriebs zu erbringen, müssen sich auf eigene Kosten zu den verschiedenen Leistungsorten begeben. Nicht anders wird der Antragsteller behandelt, wobei die Besonderheit besteht, dass der weitere Leistungsort nicht vertraglich vereinbart wurde, sondern sich kraft Gesetzes durch die Freistellung ergeben hat. Dabei spielt keine Rolle, dass er seine Betriebsratsstätigkeit in einer Art und Weise ausübt, dass er bis auf die regelmäßig montags stattfindenden Betriebsratssitzungen offenbar keine regelmäßigen Zeiten hat, an denen er sich im Betriebsratsbüro zur Erbringung der Betriebsratsstätigkeit bereithält. Mit den Arbeitnehmern, die in ihrem Arbeitsvertrag einen Hauptarbeitsort vereinbart haben, ist der Antragsteller mangels Bestehen eines Hauptleistungsorts nicht vergleichbar.

cc) Die unterschiedliche Behandlung von nicht - und (teil)freigestellten Betriebsratsmitgliedern bezüglich der Fahrtkostenerstattung hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich gebilligt (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - NZA 2007, 1301; 28. August 1991 - 7 ABR 46/90 - BAGE 68, 224). Aus §§ 78 Satz 2, 37, 38 BetrVG ergibt sich, dass nicht jedweder im Zusammenhang mit der Betriebsratsstätigkeit entstehender „Nachteil“ auszugleichen ist. Den aus der Betriebsratsstätigkeit und der Freistellung möglicherweise entstehenden Nachteilen hat der Gesetzgeber durch die Regelungen § 37 Abs. 4 und 5 BetrVG und § 38 Abs. 4 BetrVG Rechnung getragen (BAG 13. Juni 2007 - 7 ABR 62/06 - a. a. O.). Zutreffend weist die Beteiligte zu 2. darauf hin, dass die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für die Frage der Fahrtkostenerstattung dogmatisch keine Unterscheidung zwischen voll- und teilfreigestellten Betriebsratsmitgliedern zulässt.

dd) Zu Recht hat das Arbeitsgericht eine Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für freigestellte Personalratsmitglieder (vgl. BVerwG 28. Januar 2010 - 6 P 1/09 - Juris; VGH Baden-Württemberg 30. Juni 1992 - 15 S 2778/91 - Juris) abgelehnt, weil dort der öffentlich-rechtliche Dienstort des

Reisekostenrechts, nicht aber der zivilrechtliche Ort der Leistungserbringung nach § 269 BGB maßgeblich war.

III.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt gemäß §§ 92 Abs. 1, 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Die Frage, ob die Fahrtkosten des teilweise freigestellten Betriebsratsmitglieds für den Weg zum Ort der Betriebsratstätigkeit zu übernehmen sind, hat das Bundesarbeitsgericht - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von dem **Beschwerdeführer/Antragsteller/Beteiligten zu 1.**

Rechtsbeschwerde

eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

schriftlich beim Bundesarbeitsgericht eingelegt werden.

Die Anschrift des Bundesarbeitsgerichts lautet:

Postfach, 99112 Erfurt

oder

Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 26 36 - 0

Telefax: (03 61) 26 36 - 20 00.

Sie ist gleichzeitig oder innerhalb

einer Frist von einem Monat

schriftlich zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde **müssen** von einem **Prozessbevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Prozessbevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgeberverbänden sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände und Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. Juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ArbGG erfüllen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 müssen die Personen, die die Revisionschrift und die Begründung unterzeichnen, die Befähigung zum Richteramt haben.

Bezüglich der Möglichkeiten elektronischer Einlegung und Begründung der Revision - eine Einlegung per E-Mail ist ausgeschlossen! - wird verwiesen auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 9. März 2006 (BGBl. I S. 519).

Für **d. Beschwerdegegnerin** ist gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.